AMTLICHE BEKANNTMACHUNG RWTH AACHEN UNIVERSITY

NUMMER 2013/101 **SEITEN** 1- 16 **DATUM** 31.10.2013 **REDAKTION** Sylvia Glaser

Promotionsordnung

der Medizinischen Fakultät

vom 08.01.2008

in der Fassung der vierten Ordnung zur Änderung der Promotionsordnung

vom 30.10.2013

veröffentlicht als Gesamtfassung

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 67 Abs. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. 2006, S. 474), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Anerkennungsgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 28. Mai 2013 (GV. NRW S. 271), hat die Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule (RWTH) Aachen die folgende Promotionsordnung der Medizinischen Fakultät erlassen:

HERAUSGEGEBEN IM AUFTRAGE DES REKTORS VON DER ABTEILUNG 1.1 DES DEZERNATES 1.0 DER RWTH AACHEN
Templergraben 55, 52056 Aachen | Tel. +49 241 80-99087 | Fax. +49 241 80-92664 | akad@zhv.rwth-aachen.de

Inhaltsübersicht

1. Abschnitt Promotionsrecht, Doktorgrade

§ 1 Promotionsrecht

2. Abschnitt Dr. med., Dr. med. dent., Dr. rer.medic.

I Allgemeines

§ 2 Promotionsausschuss
§ 3 Promotionskommission
§ 4 Berichterinnen und Berichter
§ 5 Dissertation
§ 6 Bewertung der Dissertation und der mündlichen Prüfung
§ 7 Promotionsleistungen

II Zulassung zur Promotion

§ 8 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen
§ 9 Zulassung zur Promotion aufgrund eines im Ausland erworbenen Abschlusses
§ 10 Center for Doctoral Studies

III Promotionsverfahren

§ 11 Antrag auf Zulassung zur Promotion
§ 12 Eröffnung des Promotionsverfahrens
§ 13 Prüfung der Dissertation
§ 14 Überarbeitung der Dissertation
§ 15 Mündliche Prüfung
§ 16 Veröffentlichung der Dissertation
§ 17 Doktorurkunde
§ 18 Ehrenpromotion und Erneuerung der Doktorurkunde
§ 19 Ablehnung des Promotionsantrages und Verlust des Doktorgrades
§ 20 Einsicht in die Prüfungsakten

3. Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 21 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

1. Abschnitt Doktorgrade

§ 1
Promotionsrecht

(1) Die Medizinische Fakultät (Fakultät 10) der RWTH Aachen hat das Recht der Promotion.

(2) Durch die Promotion wird eine über das allgemeine Studienziel hinausgehende Befähigung zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit nachgewiesen. Die Befähigung wird aufgrund einer beachtlichen schriftlichen Arbeit (Dissertation), die einen Fortschritt des Standes der wissenschaftlichen Erkenntnis darstellt, und einer mündlichen Prüfung festgestellt. Bei erfolgreichem Abschluss der Promotion wird der Doktorgrad in männlicher oder weiblicher Form verliehen.

(3) Die Medizinische Fakultät verleiht den Grad einer Doktorin bzw. eines Doktors der Medizin (Doctor medicinae, abgek. Dr. med.), einer Doktorin bzw. eines Doktors der Zahnmedizin (Doctor medicinae dentariae, abgek. Dr. med. dent.) sowie einer Doktorin bzw. eines Doktors der Theoretischen Medizin (Doctor rerum medicinalium, (abgek. Dr. rer. medic.).

2. Abschnitt Dr. med., Dr. med. dent., Dr. rer. medic.

I Allgemeines

§ 2
Promotionsausschuss

(1) Die Medizinische Fakultät bildet einen Promotionsausschuss. Der Promotionsausschuss hat drei Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, ein promoviertes Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden sowie die gleiche Anzahl an Stellvertreterinnen und Stellvertretern. Aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer wird die bzw. der Vorsitzende und die Stellvertreterin bzw. der Stellvertreter gewählt. Alle Mitglieder des Promotionsausschusses sind stimmberechtigt.

(2) Die Mitglieder des Promotionsausschusses und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden vom Fakultätsrat für die Dauer von vier Jahren gewählt.

(3) Der Promotionsausschuss hat folgende Aufgaben wahrzunehmen:

1. die Feststellung der Promotionsvoraussetzungen und die Entscheidung über die Zulassung zur Promotion gemäß §§ 8, 9,
2. die Annahme der Doktorandinnen und Doktoranden gemäß § 10,
3. die Entscheidung über die Ablehnung einer Hochschullehrerin bzw. eines Hochschullehrers als Betreuerin bzw. Betreuer oder Berichterin bzw. Berichter,
4. die Eröffnung des Promotionsverfahrens, eingeschlossen die Bestellung der Berichterinnen bzw. Berichter und der Promotionskommission, oder die Nichteröffnung von Promotionsverfahren gemäß § 11,

5. die Entscheidungen über Sonderfälle in Promotionsverfahren und Widersprüche gegen Beschlüsse der Promotionskommission.

(4) Die Sitzungen des Promotionsausschusses sind nicht öffentlich. Seine Mitglieder sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(5) Der Promotionsausschuss beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der bzw. des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Promotionsausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, darunter die bzw. der Vorsitzende oder die Vertreterin bzw. der Vertreter, anwesend sind. Über die Beratungen des Promotionsausschusses ist ein Protokoll zu führen.

(6) Die bzw. der Vorsitzende des Promotionsausschusses hat die Bewerberin bzw. den Bewerber über ablehnende Entscheidungen bzw. negative Bewertungen von Leistungen im Promotionsverfahren in Kenntnis zu setzen. Dies erfolgt durch einen schriftlichen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.

(7) Der Promotionsausschuss kann die Durchführung von Aufgaben nach Abs. 3, Nr. 1, 2 und 4 der bzw. dem Vorsitzenden übertragen.

§ 3
Promotionskommission

(1) Zur Durchführung des Promotionsverfahrens wird eine Promotionskommission gebildet. Ihr gehören die Berichterinnen bzw. Berichter und ein weiteres Mitglied als Vorsitzende bzw. Vorsitzender an. Vorsitzende müssen Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer nach § 35 HG der RWTH sein. Ist bei interdisziplinär angelegten Dissertationen ein Themenbereich nicht in der promovierenden Fakultät angesiedelt, so soll eine Berichterin bzw. ein Berichter einer anderen Fakultät oder Universität angehören. Die Berichterinnen bzw. Berichter dürfen von der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller vorgeschlagen werden.

(2) Der Promotionsausschuss bestimmt die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden der Promotionskommission, die bzw. der nicht Berichterin bzw. Berichter sein darf und aus einem anderen Institut oder Klinik als die Berichterinnen bzw. Berichter stammt. Die bzw. der Vorsitzende darf von der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller vorgeschlagen werden. Die bzw. der Vorsitzende koordiniert das weitere Promotionsverfahren.

(3) Alle Mitglieder der Promotionskommission haben Stimmrecht. Die Promotionskommission beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmenthaltungen sind bei Beschlüssen nicht zulässig.

(4) Sollten bereits bestellte Mitglieder der Promotionskommission nicht in der Lage sein, das Promotionsverfahren durchzuführen (z.B. Ausfall wegen Krankheit), so bestimmt der Promotionsausschuss ein Ersatzmitglied. Ein Rücktritt aus der Promotionskommission ist nicht möglich.

(5) Auch entpflichtete oder in den Ruhestand versetzte Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer können als Prüferinnen bzw. Prüfer bestellt werden.

(6) Liegen Befangenheitsgründe vor, ist eine Bestellung in die Promotionskommission ausgeschlossen. Potentielle Mitglieder der Promotionskommission haben den Promotionsausschuss über Befangenheitsgründe, insbesondere wenn sie dem Personenkreis des § 20 Abs.1 Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) angehören, zu unterrichten.

§ 4
Berichterinnen und Berichter

(1) Der Promotionsausschuss bestimmt für die Prüfung der Dissertation zwei Berichterinnen bzw. Berichter aus unterschiedlichen Instituten oder Kliniken, und zwar in der Regel aus dem Kreis der Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer gemäß § 35 HG, außerplanmäßigen Professorinnen bzw. Professoren gemäß § 41 HG, Honorarprofessorinnen bzw. Honorarprofessoren oder Privatdozentinnen bzw. Privatdozenten der RWTH Aachen. Entpflichtete oder in den Ruhestand versetzte Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer der RWTH Aachen bleiben berechtigt, die Funktion einer Berichterin bzw. eines Berichters zu übernehmen. Promovierten Leiterinnen bzw. Leitern von drittmittelgeförderten Nachwuchsgruppen (z.B. Emmy-Noether Programm) kann auf Antrag das Recht als Berichterinnen bzw. Berichter erteilt werden. In Ausnahmefällen können weitere gleichberechtigte Berichterinnen bzw. Berichter hinzugezogen werden; die Regelungen von § 3 bleiben davon jedoch unberührt.

(2) Ist die Dissertation gemäß § 5 Abs. 5 betreut worden, so darf die Betreuerin bzw. der Betreuer eine der Berichterinnen bzw. einer der Berichter sein.

(3) Mindestens eine der Berichterinnen bzw. einer der Berichter muss Hochschullehrerin bzw. Hochschullehrer der Medizinischen Fakultät sein.

(4) Im Rahmen einer Kooperation mit der RWTH Aachen können auch an einer Fachhochschule tätige Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer die Funktion einer Berichterin bzw. eines Berichters übernehmen. Voraussetzung dafür ist der Nachweis einer wissenschaftlichen Qualifikation, die Habilitationsniveau gemäß § 36 Abs.1 Nr.4 HG hat. Im Rahmen dieser kooperativen Betreuung ist für die einzelne Promovendin bzw. den einzelnen Promovenden zusammen mit der Betreuerin bzw. dem Betreuer der Fachhochschule der Umfang und Inhalt der angemessenen, auf die Promotion vorbereitenden Studien gemäß § 67 Abs.4 S.1 Buchstabe b) HG festzulegen.

(5) Berichterinnen oder Berichter können auch an einer anderen deutschen oder ausländischen Universität oder an einer Forschungseinrichtung tätige Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, außerplanmäßige Professorinnen und Professoren, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten oder Privatdozentinnen und Privatdozenten sein.

(6) Betrifft der Inhalt der vorgelegten Dissertation auch das Wissenschaftsgebiet einer anderen Fakultät, so kann eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer gemäß § 35 HG, eine außerplanmäßige Professorin oder ein außerplanmäßiger Professor, eine Honorarprofessorin oder ein Honorarprofessor, eine Hochschuldozentin oder ein Hochschuldozent, oder eine Privatdozentin oder ein Privatdozent dieser Fakultät vom Promotionsausschuss als Berichterin oder Berichter ernannt werden.

§ 5
Dissertation

(1) Die Bewerberin bzw. der Bewerber hat eine von ihr bzw. ihm in deutscher oder englischer Sprache abgefasste wissenschaftliche selbständige Abhandlung (Dissertation) vorzulegen. Auf Antrag kann der Promotionsausschuss auch eine in einer anderen Fremdsprache abgefasste Dissertation zulassen; in diesem Falle kann eine dreiseitige Zusammenfassung in deutscher Sprache gefordert werden. Der Antrag muss vor Abfassung der Dissertation gestellt werden. In der Dissertation muss erklärt werden, wo die der Dissertation zu Grunde lie-

genden Originaldaten hinterlegt sind und wie der Eigenanteil der Promovendin bzw. des Promovenden an den in der Dissertation dargestellten Ergebnissen ist.

(2) Eine oder mehrere bereits publizierte, eigenständig verfasste wissenschaftliche Veröffentlichung bzw. Veröffentlichungen in einer international anerkannten, begutachteten und in PubMed oder Web of Science gelisteten Fachzeitschrift, deren Allein- oder Erstautor die Bewerberin bzw. der Bewerber ist, kann nach Prüfung durch den Promotionsausschuss als Dissertation eingereicht werden. Zur Erlangung des Dr. rer. medic. müssen als kumulative Dissertation mindestens zwei Veröffentlichungen als Allein- oder Erstautor eingereicht werden. Zusätzlich muss eine schriftliche Erklärung sowohl der Betreuerin bzw. des Betreuers als auch der Koautoren vorgelegt werden, die den von der Doktorandin bzw. dem Doktoranden geleisteten Beitrag zu der Arbeit detailliert beschreibt und aus der hervorgeht, dass die Doktorandin bzw. der Doktorand den wesentlichen Teil der Arbeit geleistet hat. Die Veröffentlichung soll in der Regel nicht länger als zwei Jahre zurückliegen. Über die Zulassung entscheidet der Promotionsausschuss. Der Veröffentlichung bzw. den Veröffentlichungen kann auf Wunsch der Doktorandin bzw. des Doktoranden eine allgemeine Einleitung und gemeinsame Diskussion beigefügt werden.

(3) Die Dissertation muss zu einem wesentlichen Teil den Wissenschaftsgebieten der Medizinischen Fakultät angehören.

(4) Arbeiten aus früheren Prüfungen dürfen nicht als Dissertation verwendet werden. Vorveröffentlichungen sind im Einvernehmen mit der Betreuerin bzw. dem Betreuer zulässig.

(5) Die Dissertation soll im fachlichen Kontakt mit einer Hochschullehrerin bzw. einem Hochschullehrer, einer außerplanmäßigen Professorin oder einem außerplanmäßigen Professor, einer Honorarprofessorin oder einem Honorarprofessor oder einer Privatdozentin oder einem Privatdozenten der Medizinischen Fakultät der RWTH Aachen entstanden sein.

(6) Zu Beginn der Arbeit, spätestens jedoch ein Jahr vor dem Antrag auf Zulassung zur Promotion, muss eine Betreuungsvereinbarung zwischen Doktorandin bzw. Doktorand und Betreuerin bzw. Betreuer gem. Absatz 5 in der jeweils gültigen Fassung der Medizinischen Fakultät im Promotionsbüro eingereicht werden.

§ 6
Bewertung der Dissertation und der mündlichen Prüfung

(1) Für die Bewertung einer zur Annahme vorgeschlagenen Dissertation sind folgende Noten zu verwenden:

sehr gut (1)	eine hervorragende Leistung;
gut (2)	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
befriedigend (3)	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen genügt;
ausreichend (4)	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Leistung kann die Note um 0,3 erniedrigt oder erhöht werden, wobei die Note 4,3 ausgeschlossen ist.

Das Promotionsverfahren kann fortgesetzt werden, wenn die Dissertation mindestens mit ausreichend bewertet wurde. Wird die Dissertation abgelehnt oder bleibt auch die mündliche Wiederholungsprüfung erfolglos, so teilt die bzw. der Vorsitzender des Promotionsausschusses der Bewerberin oder dem Bewerber schriftlich, unter Angabe des Grundes und mit einer

Rechtsbehelfsbelehrung versehen mit, dass die Doktorprüfung nicht bestanden ist. Ein erneutes Promotionsgesuch an dieselbe oder eine andere Fakultät ist nur einmal und nicht vor Ablauf eines Jahres nach Bekanntgabe der Ablehnung zulässig. Hierbei ist eine neue Arbeit vorzulegen.

(2) Für die Bewertung sollen die jeweils aktuellen Bewertungsempfehlungen des Promotionsausschusses verwendet werden. Diese sind im Dekanat einsehbar.

(3) Für die Note der Dissertation wird das arithmetische Mittel aus den beiden Einzelnoten gebildet.

(4) Die mündliche Prüfung wird von den beiden Berichterinnen bzw. Berichtern und der bzw. dem Vorsitzenden der Promotionskommission einzeln bewertet. Es stehen die Noten wie für die Dissertation gemäß Absatz 1 zu Verfügung, sowie die Bewertung als ungenügende Promotionsleistung. Ist die mündliche Prüfung erfolglos, so kann sie nur einmal und nur bei der Medizinischen Fakultät der RWTH Aachen wiederholt werden. Die Meldung zur Wiederholungsprüfung kann frühestens nach drei Wochen und spätestens nach 18 Monaten erfolgen.

(5) Für die Note der mündlichen Prüfung wird das arithmetische Mittel aus den drei Einzelnoten gebildet. Bewertet einer der Prüfer die mündliche Prüfung als ungenügende Promotionsleistung, so ist die Prüfung nicht bestanden.

(6) Gesamtbewertung
Unmittelbar nach der mündlichen Prüfung setzt die Promotionskommission eine Gesamtnote fest, wobei die Note der Dissertation 2/3 und die Note der mündlichen Prüfung 1/3 zählt. Der sich daraus ergebende Wert wird auf eine Stelle hinter dem Komma kaufmännisch gerundet und ergibt folgendes Urteil:

„summa cum laude“	(mit Auszeichnung, besser als 1,0)
„magna cum laude“	(sehr gut, 1,0 bis 1,5)
„cum laude“	(gut, 1,6 bis 2,5)
„rite“	(genügend, 2,6 bis 4,0)

Für das Prädikat „summa cum laude“ muss die Dissertation von beiden Berichterinnen bzw. Berichtern mit 1,0 oder besser bewertet worden sein und im Schnitt besser als 1,0 sein und das Prädikat im Umlauf bestätigt worden sein.

(7) Das Gesamtergebnis wird der Bewerberin bzw. dem Bewerber sofort mitgeteilt.

(8) Die Bewertung der Promotion soll spätestens sechs Monate nach Vorlage der Dissertation abgeschlossen sein.

§ 7
Promotionsleistungen

Promotionsleistungen im Sinne dieser Promotionsordnung sind:

a) die Dissertation,
b) die mündliche Prüfung und
c) die Abgabe der Pflichtexemplare.

Erst nach Abgabe der Pflichtexemplare kann die Promotion durch Aushändigung der Doktorurkunde abgeschlossen werden.

II Zulassung zur Promotion

§ 8
Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für die Promotion zum Dr. med. ist bei Humanmedizinerinnen bzw. Humanmedizinern des Regelstudiengangs gemäß der Approbationsordnung vom 14.07.1987 der bestandene 3. Abschnitt der Ärztlichen Prüfung und bei Humanmedizinerinnen bzw. Humanmedizinern des Regelstudiengangs gemäß der Approbationsordnung vom 27.06.2002 sowie der Modellstudiengänge einer deutschen Universität der bestandene 2. Abschnitt der Ärztlichen Prüfung oder die Erteilung der deutschen Approbation als Ärztin oder Arzt oder die Anerkennung von Diplomen und Prüfungszeugnissen als Ärztin oder Arzt aufgrund der einschlägigen Richtlinien des Rates der Europäischen Gemeinschaften in der Bundesrepublik Deutschland oder die Erteilung der deutschen Approbation als Ärztin oder Arzt aufgrund einer im Ausland abgelegten Prüfung.

(2) Voraussetzung für die Promotion zum Dr. med. dent. ist die bestandene Zahnärztliche Prüfung oder die Erteilung der deutschen Approbation als Zahnärztin bzw. Zahnarzt aufgrund einer im Ausland abgelegten Prüfung oder die Anerkennung von Diplomen und Prüfungszeugnissen als Zahnärztin bzw. Zahnarzt aufgrund der einschlägigen Richtlinien des Rates der Europäischen Gemeinschaften in der Bundesrepublik Deutschland.

(3) Voraussetzungen für die Promotion zum Dr. rer. medic. sind:

a) ein Universitätsstudium mit einer Regelstudienzeit von wenigstens acht Semestern, für das ein anderer Grad als „Bachelor“ verliehen wird oder
b) ein Hochschulstudium mit einer Regelstudienzeit von wenigstens sechs Semestern und daran anschließende angemessene, auf die Promotion vorbereitende Studien in den Promotionsfächern oder
c) den Abschluss eines Masterstudiengangs im Sinne des § 61 Abs.2 S.2 HG

sowie der Nachweis über ein abgeschlossenes Studium entweder in einem nichthumanmedizinischen oder -zahnmedizinischen Fach und eine Kenntnisprüfung in theoretischer Medizin oder ein Abschluss nach Abs. 1 oder 2 und die erfolgreiche Teilnahme am fakultätsinternen PhD-Programm der medizinischen Fakultät in seiner jeweils gültigen Fassung. Zudem ist der Nachweis über eine mindestens zweijährige ganztätige wissenschaftliche Tätigkeit im Bereich der Medizin oder Zahnmedizin an der Medizinischen Fakultät der RWTH Aachen zu erbringen. Nicht wissenschaftliche und promotionsfremde Tätigkeiten führen entsprechend ihres Zeitanteils zu einer Verlängerung. Die Sätze 1 und 2 gelten für Stipendiatinnen und Stipendiaten entsprechend. Diese Arbeit muss im direkten Zusammenhang mit dem in Satz 1 genannten Studienfach der Antragstellerin bzw. des Antragstellers stehen. Auf Antrag kann der Promotionsausschuss in begründeten Fällen Ausnahmen von dieser Regelung zulassen. Außerdem ist die Teilnahme an einem Kurs der medizinischen Terminologie nachzuweisen. Der Inhalt der Dissertation muss Bezug haben zu den Fächern der Medizinischen Fakultät. In Zweifelsfällen kann der Promotionsausschuss die Zulassung zum Promotionsverfahren davon abhängig machen, dass sich die Bewerberin bzw. der Bewerber einer Kenntnisprüfung in dem Fachgebiet unterzieht, dem ihre bzw. seine Dissertation oder ihr bzw. sein Dissertationsvorhaben zuzurechnen sind. Richtlinien zu den Ausnahmen beschließt der Promotionsausschuss. Diese sind in der jeweils aktuellsten Version anzuwenden. Sie sind im Dekanat einsehbar.

(4) Die für angemessen erachteten Inhalte der auf die Promotion vorbereitenden Studien nach Abs.3 S.1 b) einschließlich der Zahl und Art der Nachweise dieser Studien sowie der Studienleistungen und Leistungen, die die Eignung zu selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit im Rahmen einer Promotion erkennen lassen, legt der Promotionsausschuss für den Einzelfall nach Anhörung der Bewerberin bzw. des Bewerbers fest.

(5) Bei Vorliegen außergewöhnlicher wissenschaftlicher Leistungen kann der Promotionsausschuss eine Bewerberin bzw. einen Bewerber auch auf Antrag von drei Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern der Medizinischen Fakultät mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder in sinngemäßer Anwendung der Grundsätze des § 49 Abs. 11 HG zum Promotionsverfahren zulassen.

(6) Die Zulassung zur Promotion zum Dr. med. und Dr. med. dent. kann auch vor Bestehen der genannten Abschlussprüfungen ausgesprochen werden. Bei Humanmedizinerinnen bzw. Humanmedizinern des Regelstudiengangs gemäß der Approbationsordnung vom 14.07.1987 jedoch nicht vor erfolgreich bestandenem Abschluss des 2. Abschnitts der Ärztlichen Prüfung und bei Humanmedizinerinnen bzw. Humanmedizinern des Regelstudiengangs gemäß Approbationsordnung vom 27.06.2002 sowie eines Modellstudiengangs nicht vor Erlangung der Zugangsvoraussetzungen zum Praktischen Jahr; bei Zahnmedizinerinnen bzw. Zahnmedizinern nicht vor erfolgreichem Abschluss des Kursus der Zahnersatzkunde II.

§ 9
Zulassung zur Promotion aufgrund eines im Ausland erworbenen Abschlusses

(1) Als allgemeine Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion im Sinne von § 8 Abs.1, 2 und 3 a) gilt auch ein berufsqualifizierender Abschluss oder eine andere den Studiengang abschließende Prüfung nach einem einschlägigen wissenschaftlichen Studium mit einer Regelstudienzeit von wenigstens acht Semestern einschließlich einer studienintegrierten wissenschaftlichen Abschlussarbeit, erworben an einer Hochschule außerhalb Deutschlands, wenn der betreffende Abschluss

1. aufgrund zwischenstaatlicher Abkommen als gleichwertig mit entsprechenden an deutschen Hochschulen zu erwerbenden Abschlüssen zu bewerten ist,
2. aufgrund von Bewertungsaussagen der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen bei der ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder oder der Hochschulrektorenkonferenz als allgemeine Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion zu bewerten ist,
3. aufgrund von Abkommen mit Partnerhochschulen außerhalb Deutschlands durch die RWTH Aachen als gleichwertig mit einem entsprechenden an der RWTH Aachen zu erwerbenden Abschluss zu bewerten ist.

(2) Der Promotionsausschuss kann im Rahmen der Zulassung zur Promotion aufgrund eines im Ausland erworbenen Abschlusses von der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller ergänzende Studien verlangen, die in einem fachlichen Zusammenhang mit dem Wissenschaftsgebiet stehen, das in der Dissertation behandelt wird bzw. werden soll.

§ 10
Center for Doctoral Studies

(1) Jede Bewerberin bzw. jeder Bewerber für die Promotion zum Dr. rer. medic. soll zusätzlich zu den allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen zur Promotion eine fachspezifische, for-

schungsorientierte Qualifikation im Rahmen des Centers for Doctoral Studies (CDS) erwerben. Es soll die wissenschaftliche Selbstständigkeit der Bewerberin bzw. des Bewerbers fördern und ihr bzw. ihm den Erwerb von zusätzlichen akademischen Schlüsselqualifikationen ermöglichen.

(2) Sollten im Einzelfall die Qualifikationen schon gegeben sein, so kann der Promotionsausschuss Ausnahmen von der Teilnahme am CDS gestatten.

III Promotionsverfahren

§ 11
Antrag auf Zulassung zur Promotion

(1) Der Antrag der Bewerberin bzw. des Bewerbers auf Zulassung zur Promotion ist schriftlich an die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu richten.

(2) Das Gesuch muss enthalten:

1. den Titel der Dissertation und
2. den Vorschlag zu den Berichterinnen bzw. Berichtern
3. die Angabe, welcher Doktorgrad angestrebt wird.

(3) Dem Gesuch sind beizufügen:

1. eine tabellarische Darstellung des Lebens- und Bildungsganges der Bewerberin bzw. des Bewerbers,
2. die nach den §§ 8, 9 jeweils erforderlichen Zeugnisse und Nachweise,
3. ein Führungszeugnis des Bundeszentralregisters der Belegart O,
4. die Dissertation in vierfacher, gebundener Ausführung entsprechend § 5 Abs. 1 in einer für den Druck vorbereiteten Form, in Maschinenschrift erstellt, sowie in elektronischer Form als Datei in einem gängigen Textverarbeitungsprogramm und zusätzlich als PDF-Datei.
5. je fünf Belegexemplare etwaiger Veröffentlichungen,
6. die Angabe, ob und gegebenenfalls von wem die Dissertation vornehmlich betreut worden ist,
7. eine eidesstattliche Erklärung, dass die Bewerberin bzw. der Bewerber die Dissertation selbständig verfasst und alle in Anspruch genommenen Hilfen (hierzu gehört z.B. auch, die Tätigkeit eines sogenannten Promotionsberaters oder –vermittlers zu erwähnen) in der Dissertation angegeben hat und alle Urheberrechte Dritter eingehalten hat,
8. eine eidesstattliche Erklärung darüber, ob bereits frühere Promotionsanträge gestellt wurden und mit welchem Ergebnis, gegebenenfalls unter Angabe des Zeitpunktes, der betreffenden in- oder ausländischen Universität, der Fakultät und des Themas der Dissertation,
9. eine schriftliche Erklärung, dass diese Promotionsordnung anerkannt wird,
10. eine schriftliche Erklärung darüber, dass die Veröffentlichung der Dissertation keine bestehenden Betriebsgeheimnisse verletzt, wenn die Dissertation in einer Einrichtung außerhalb der RWTH Aachen entstanden ist,
11. eine schriftliche Erklärung darüber, ob die Bewerberin bzw. der Bewerber mit der Teilnahme sonstiger Gäste und Zuhörer an der mündlichen Prüfung einverstanden,

12. eine von der Betreuerin bzw. vom Betreuer bestätigte eidesstattliche Erklärung über den (insbes. experimentellen) Eigenanteil an den in der Dissertation dargestellten Ergebnissen,
13. eine Erklärung zum Einverständnis der Plagiatsprüfung,
14. eine Bescheinigung über den absolvierten Kurs zu wissenschaftlichem Fehlverhalten an der Medizinischen Fakultät oder einen entsprechenden Schein einer anderen Universität.

(4) Wird eine Dissertation vor Bestehen der Abschlussprüfungen gemäß § 8 Abs. 1 und 2 vorgelegt, so sind mit dem Gesuch die vorgenannten Anlagen bis auf Abs. 3 Nr. 2 und 3 einzureichen. Die gemäß Abs. 3 Nr. 2 und 3 genannten Unterlagen müssen vor der mündlichen Prüfung vorliegen. Zusätzlich müssen die unter § 8 Abs. 3 genannten Nachweise eingereicht werden.

(5) Urkunden sind in amtlich beglaubigter Kopie einzureichen. Von Urkunden, die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, sind auf Verlangen beglaubigte Übersetzungen beizufügen.

§ 12
Eröffnung des Promotionsverfahrens

(1) Der Promotionsausschuss eröffnet das Promotionsverfahren, wenn ein schriftlicher Promotionsantrag und die jeweils einzureichenden Unterlagen (vgl. § 10) vollständig vorliegen, die Berichterinnen bzw. Berichter ernannt worden sind und deren Einverständnis zur Übernahme eines Gutachtens vorliegt.

(2) Entsprechen der Promotionsantrag und die mit ihm eingereichten Unterlagen nicht den Voraussetzungen der §§ 8, 9, 10 wird das Promotionsverfahren nicht eröffnet. Die Ablehnung ist der Bewerberin bzw. dem Bewerber von der bzw. dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses unverzüglich schriftlich, unter Angabe der Gründe und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen mitzuteilen.

(3) Ein eingereichter Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens kann spätestens bis zum Ablauf eines Monats nach der Bekanntgabe der Eröffnung des Promotionsverfahrens gemäß Abs. 4 zurückgenommen werden.

(4) Mit der Eröffnung sind die Berichterinnen bzw. Berichter zu bestellen und die Fachgebiete für die Prüfung festzulegen. Über die Eröffnung erhält die Bewerberin bzw. der Bewerber unverzüglich einen schriftlichen Bescheid.

(5) Die bzw. der Vorsitzende des Promotionsausschusses erteilt die Aufträge zur Erstellung der Gutachten.

§ 13
Prüfung der Dissertation

(1) Die Berichterinnen bzw. Berichter prüfen die Dissertation und berichten dem Promotionsausschuss innerhalb von zwei Monaten in getrennten schriftlichen Gutachten. Sie beantragen Annahme oder Ablehnung der Dissertation, gegebenenfalls Überarbeitung oder Nichtbefassung mangels Zuständigkeit der Fakultät unter Begründung ihres Vorschlages. Die Begutachtung erfolgt ohne Kenntnis des anderen Gutachtens. Die Gutachten sind gemäß der Notenskala des § 6 Abs.1 mit einem Notenvorschlag zu versehen. Eine Verlängerung dieser Frist um vier Wochen ist nur einmal auf begründeten Antrag möglich, danach bestellt der

Promotionsausschuss in Absprache mit der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller eine andere Berichterin bzw. einen anderen Berichter für das Verfahren.

(2) Nach Eingang der Gutachten legt die bzw. der Vorsitzende des Promotionsausschusses die Dissertation und die Gutachten zur Stellungnahme oder gegebenenfalls zum schriftlichen Einspruch seitens Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, sowie Privatdozentinnen und Privatdozenten der Fakultät und der promovierten Mitglieder des Fakultätsrats aus. Die Auslegedauer beträgt zwei Wochen während der Vorlesungszeit und vier Wochen während der vorlesungsfreien Zeit. Soll die Note „summa cum laude“ vergeben werden, muss dies bei der Auslage den zum Einspruch berechtigten Personen gegenüber angekündigt werden. Die Einspruchsfrist läuft jeweils mit Ablauf des zweiten Werktages nach dem Ende der Auslegedauer ab.

(3) Falls die Berichterinnen bzw. Berichter übereinstimmend die Annahme der Dissertation empfehlen und ein Einspruch nicht erfolgt ist, stellt die bzw. der Vorsitzende des Promotionsausschusses fest, dass die Dissertation angenommen ist. Falls die Berichterinnen bzw. Berichter übereinstimmend die Ablehnung der Dissertation empfehlen und ein Einspruch hiergegen nicht erfolgt ist, stellt die bzw. der Vorsitzende des Promotionsausschusses fest, dass die Dissertation abgelehnt ist.

(4) Falls die Berichterinnen bzw. Berichter hinsichtlich der Annahme der Dissertation einander widersprechen oder mindestens eine der Berichterinnen bzw. einer der Berichter Überarbeitung oder Nichtbefassung gemäß Absatz 1 vorschlägt oder fristgerecht Einspruch erhoben wurde, legt die bzw. der Vorsitzende des Promotionsausschusses die Dissertation zusammen mit den Gutachten, Stellungnahmen und Einsprüchen dem Promotionsausschuss vor. Dieser trifft auf der Grundlage der vorliegenden Empfehlungen unverzüglich die Entscheidung über Annahme, Ablehnung oder Überarbeitung der Dissertation gemäß § 13 oder Nichtbefassung gemäß Absatz 1 Satz 2 bzw. die Zuziehung weiterer Berichterinnen bzw. Berichter wenn dies für die Beurteilung notwendig ist; die Annahme der Dissertation setzt das Vorliegen von zwei befürwortenden Gutachten voraus.

§ 14
Überarbeitung der Dissertation

(1) Der Promotionsausschuss kann gemäß § 12 Abs. 4 die Bewerberin bzw. den Bewerber einmal unter Fristsetzung von drei Monaten auffordern, die Dissertation zu überarbeiten. Die Auflagen für die Überarbeitung sind aktenkundig zu machen und mitzuteilen. Die Frist kann nur einmal um drei Monate verlängert werden. Wird die Frist überschritten, so stellt die bzw. der Vorsitzende des Promotionsausschusses fest, dass die Dissertation abgelehnt ist.

(2) Nach fristgerechter Überarbeitung der Dissertation erfolgt eine erneute Prüfung der Dissertation gemäß § 12. In den Gutachten über die überarbeitete Fassung ist insbesondere zu prüfen, ob die Auflagen nach Absatz 1 angemessen erfüllt worden sind. Eine Ablehnung der überarbeiteten Fassung der Dissertation ist nur zulässig, wenn Auflagen nicht auf zureichende Weise erfüllt worden sind oder wenn gegen Abschnitte, die bei der Überarbeitung neu formuliert oder neu in die Dissertation eingefügt worden sind, wissenschaftliche Einwendungen von solchem Gewicht bestehen, dass sie eine Ablehnung der Dissertation notwendig machen.

(3) Rein redaktionelle oder sprachliche Einwendungen können auch vor Drucklegung gefordert werden, so dass das Verfahren nicht verzögert wird.

§ 15
Mündliche Prüfung

(1) Nachdem die Dissertation angenommen ist, wird von der bzw. dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses der bzw. dem Vorsitzenden der Promotionskommission mitgeteilt, in welchem Zeitraum die mündliche Prüfung anberaumt werden muss. Die mündliche Prüfung muss innerhalb von zwei Monaten nach Annahme der Dissertation stattfinden. Eine Fristverlängerung um vier Wochen ist einmal möglich und beim Promotionsausschuss begründet zu beantragen. Sie wird in der Form des Promotionskolloquiums (Prüfungsgespräch) durchgeführt.

(2) Die bzw. der Vorsitzende der Promotionskommission koordiniert den gemeinsamen Prüfungstermin und teilt den Mitgliedern der Promotionskommission, dem Promotionsausschuss sowie der Bewerberin bzw. dem Bewerber Zeit und Ort der mündlichen Prüfung mindestens fünf Tage vor diesem Termin mit. Wenn die Bewerberin bzw. der Bewerber ohne hinreichende Entschuldigung zur mündlichen Prüfung nicht erscheint oder wenn sie bzw. er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt, gilt die mündliche Prüfung als nicht bestanden. Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Promotionsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Werden die Gründe anerkannt, so setzt die bzw. der Vorsitzende des Promotionsausschusses einen neuen Termin fest.

(3) Jede Bewerberin bzw. jeder Bewerber ist einzeln zu prüfen. Das Kolloquium wird grundsätzlich in deutscher Sprache durchgeführt. Es kann auch, nach Absprache mit den Prüfern, in einer Fremdsprache gehalten werden.

(4) Die Mitglieder des Promotionsausschusses haben das Recht, an der mündlichen Prüfung als Gäste teilzunehmen. Sonstige Gäste werden nur mit Zustimmung der Kandidatin bzw. des Kandidaten zugelassen, wenn sie promovierte Mitglieder der RWTH Aachen sind. Promotionskandidatinnen bzw. Promotionskandidaten, die mit der Bearbeitung eines Dissertationsthemas begonnen haben, sind als Zuhörerinnen bzw. Zuhörer zuzulassen, sofern die Kandidatin bzw. der Kandidat nicht widerspricht.

(5) Die mündliche Prüfung wird bei der Promotion zum Dr. med., Dr. med. dent. sowie zum Dr. rer. medic. als Kolloquium durchgeführt. Sie erstreckt sich auf Prüfungsfächer aus dem Kreise der in der Medizinischen Fakultät vertretenen Lehrgebiete. Ausnahmen sind nur zulässig, wenn die Berichterinnen bzw. Berichter kein Fach vertreten, das als Lehrgebiet in der Medizinischen Fakultät vertreten wird. Die Fächer der mündlichen Prüfung sind die Fachgebiete der Mitglieder der Promotionskommission. In der mündlichen Prüfung sollen im wesentlichen die wissenschaftlichen Grundlagen der Medizin behandelt, der Gegenstand der Dissertation soll nach Möglichkeit berücksichtigt werden. Die Prüfung wird gemeinschaftlich von der Promotionskommission abgehalten und dauert mindestens 20 und höchstens 60 Minuten. Die Promotionskommission stellt das Ergebnis der mündlichen Prüfung gemäß § 6 Abs. 4 fest.

§ 16
Veröffentlichung der Dissertation

(1) Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat die Doktorprüfung bestanden, legt sie bzw. er die Dissertation der Dekanin bzw. dem Dekan zwecks Genehmigung der zur Veröffentlichung vorgesehenen Fassung vor. Die Dekanin bzw. der Dekan erteilt im Einvernehmen mit den Berichterinnen bzw. Berichtern diese Genehmigung, nachdem etwa verfügte Auflagen erfüllt sind.

(2) Die zuständige Fakultät ist berechtigt, von der Doktorandin bzw. dem Doktoranden zu verlangen, dass sie bzw. er

- ihrer bzw. seiner Arbeit eine Zusammenfassung im Umfang von nicht mehr als einer Maschinenseite bzw. Druckseite beifügt und der Universität das Recht überträgt, diese Zusammenfassung zu veröffentlichen oder einem Verlag bzw. einer Datenbank anzubieten,
- Titel und Zusammenfassung in zwei Sprachen verfasst (im Allgemeinen in deutscher und englischer Sprache).

(3) Die Doktorandin bzw. der Doktorand ist verpflichtet, ihre bzw. seine Dissertation in angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit durch Vervielfältigung und Verbreitung zugänglich zu machen. Dies geschieht entweder

a) durch die Ablieferung von 4 Pflichtexemplaren im Geschäftszimmer der Fakultät und 20 Pflichtexemplaren in der Hochschulbibliothek jeweils im Buch- oder Fotodruck; oder

b) durch die Veröffentlichung in einer wissenschaftlichen Zeitschrift; in diesem Fall ist die Abgabe von 4 Pflichtexemplaren im Geschäftszimmer der Fakultät und 15 Pflichtexemplaren in der Hochschulbibliothek erforderlich; zusätzlich muss z.B. auf der Rückseite der Titelseite angegeben werden, bei welcher Zeitschrift die Veröffentlichung erfolgt ist (mit Angabe von Verlag und Verlagsort), alle Pflichtexemplare müssen mit dem Vermerk „D 82 (Diss. RWTH Aachen University, [Nennung des Jahres der mündlichen Prüfung])“ gekennzeichnet sein; auf Antrag kann der Promotionsausschuss genehmigen, dass die Publikation der wesentlichen Inhalte ausreichend ist, wenn die Berichterinnen bzw. Berichter bestätigen, dass diese den wesentlichen Inhalt der Dissertation wiedergeben; handelt es sich um eine Promotion gem. § 5 Abs. 2 ist die bereits erfolgte Veröffentlichung nach einer Bestätigung durch die Berichterinnen bzw. Berichter ausreichend; oder

c) durch die Verbreitung über den Buchhandel durch einen gewerblichen Verleger mit einer Mindestauflage von 150 Exemplaren; in diesem Fall ist die Abgabe von 4 Pflichtexemplaren im Geschäftszimmer der Fakultät und von 15 Pflichtexemplaren in der Hochschulbibliothek erforderlich, zusätzlich muss z.B. auf der Rückseite der Titelseite angegeben werden, bei welchem Verlag die Veröffentlichung erfolgt ist (mit Angabe von Verlag und Verlagsort), alle Pflichtexemplare müssen mit dem Vermerk „D 82 (Diss. RWTH Aachen University, [Nennung des Jahres der mündlichen Prüfung])“ gekennzeichnet sein; oder

d) durch die Ablieferung einer elektronischen Version in der Hochschulbibliothek, deren Datenformat und –transfer mit der Hochschulbibliothek abzustimmen sind, zusammen mit 6 Pflichtexemplaren. Weitere 4 Pflichtexemplare sind im Geschäftszimmer der Fakultät abzugeben. Für die Veröffentlichung wird eine Zusammenfassung in deutscher und englischer Sprache benötigt. Die Doktorandin bzw. der Doktorand überträgt der Hochschulbibliothek, der DNB (Die Deutsche Nationalbibliothek) in Frankfurt/Leipzig und ggf. der DFG-Sondersammelgebietsbibliothek das Recht, die elektronische Version in Datennetzen zu veröffentlichen und versichert, dass die elektronische Version der angenommenen Dissertation entspricht. Die Hochschulbibliothek überprüft die abgelieferte Version auf Lesbarkeit und Übereinstimmung mit den geforderten Vorgaben. Die Abgabe von Dateien, die den geforderten Vorgaben hinsichtlich Dateiformat und -transfer nicht entsprechen, gilt nicht als Veröffentlichung.

Alle abzuliefernden Pflichtexemplare müssen ein besonderes Titelblatt mit Angabe des Namens enthalten; ein Bildungsgang oder Lebenslauf kann beigefügt werden. Sie müssen auf alterungsbeständigem, holz- und säurefreiem Papier ausgedruckt und dauerhaft haltbar gebunden sein. Weiterhin müssen sie technisch einwandfrei sein. Wird festgestellt, dass die Exemplare diesen Anforderungen nicht entsprechen, werden sie grundsätzlich zurückgewiesen. Eine so zurückgewiesene Arbeit gilt als unveröffentlicht; die Doktorurkunde wird daher nicht ausgehändigt.

HERAUSGEGEBEN IM AUFTRAGE DES REKTORS VON DER ABTEILUNG 1.1 DES DEZERNATES 1.0 DER RWTH AACHEN
Templergraben 55, 52056 Aachen | Tel. +49 241 80-99087 | Fax. +49 241 80-92664 | akad@zhv.rwth-aachen.de

(4) Die Dissertation ist spätestens ein Jahr nach der mündlichen Prüfung zu veröffentlichen. In begründeten Ausnahmefällen kann der Dekan die Frist verlängern. Versäumt die Bewerberin bzw. der Bewerber die ihr bzw. ihm gesetzte Frist, so erlöschen alle durch die Prüfung erworbenen Rechte.

§ 17
Doktorurkunde

(1) Nach der Ablieferung der Pflichtexemplare wird eine Doktorurkunde ausgefertigt und von der Rektorin bzw. dem Rektor und der Dekanin bzw. dem Dekan eigenhändig unterzeichnet. Die Doktorurkunde trägt das Datum der Abgabe der Exemplare in der Hochschulbibliothek. Die die Annahme der Dissertation empfehlenden Berichterinnen bzw. Berichter sollen in der Doktorurkunde genannt werden. Das Promotionsverfahren wird durch Aushändigung der Doktorurkunde abgeschlossen. Nach Empfang der Doktorurkunde hat die Bewerberin bzw. der Bewerber das Recht zur Führung des Doktorgrades.

(2) Für die Durchführung des Promotionsprogramms erhält die Bewerberin bzw. der Bewerber ein Promotionssupplement des Centers for Doctoral Studies über die dort absolvierten Leistungen.

§ 18
Ehrenpromotion und Erneuerung der Doktorurkunde

(1) Der Senat kann auf Antrag der Medizinischen Fakultät den akademischen Grad und die Würde einer Doktorin bzw. eines Doktors der Medizin bzw. Zahnmedizin bzw. Theoretischen Medizin Ehren halber (honoris causa) an Personen verleihen, die auf einem von der Universität gepflegten Gebiet hervorragende persönliche, wissenschaftliche oder technische Leistungen aufweisen. Sie dürfen nicht Mitglieder oder Angehörige der RWTH Aachen sein.

(2) Die Medizinische Fakultät kann Anträge auf Ehrenpromotion nur für den Doktorgrad stellen, für den sie das Promotionsrecht hat. Zur Vorbereitung dieses Antrages sind mindestens zwei auswärtige Gutachten einzuholen. Der erweiterte Fachbereichsrat beschließt über den Antrag an den Senat in zwei Lesungen. Der Antrag bedarf der Unterstützung von zwei Dritteln seiner Mitglieder.

(3) Die Rektorin bzw. der Rektor vollzieht die Ehrenpromotion durch Überreichung einer Doktorurkunde, in der die Verdienste der bzw. des Promovierten gewürdigt werden.

(4) Doktorinnen bzw. Doktoren der Medizinischen Fakultät, die sich durch ihre wissenschaftliche oder praktische berufliche Tätigkeit ausgezeichnet haben, können durch die Erneuerung der Doktorurkunde nach 50 Jahren oder bei außerordentlichen Gelegenheiten geehrt werden.

§ 19
Ablehnung des Promotionsantrages und Verlust des Doktorgrades

(1) Stellt der Promotionsausschuss fest, dass sich die Bewerberin bzw. der Bewerber bei den Promotionsleistungen einer Täuschung oder wissenschaftlichem Fehlverhalten schuldig gemacht hat oder dass wesentliche Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion irrtümlich als gegeben angenommen worden sind, kann die Fakultät die Promotionsleistungen für ungültig erklären.

HERAUSGEGEBEN IM AUFTRAGE DES REKTORS VON DER ABTEILUNG 1.1 DES DEZERNATES 1.0 DER RWTH AACHEN
Templergraben 55, 52056 Aachen | Tel. +49 241 80-99087 | Fax. +49 241 80-92664 | akad@zhv.rwth-aachen.de

(2) Der Doktorgrad kann von der Fakultät entzogen werden, wenn die bzw. der Promovierte wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr rechtskräftig verurteilt worden ist oder von der Deutschen Forschungsgemeinschaft wegen wissenschaftlichem Fehlverhalten gerügt wurde. Der Beschluss bedarf der Mehrheit der satzungsgemäßen Mitglieder des Promotionsausschusses.

(3) Die Entscheidung gemäß Absatz 1 wird der bzw. dem Betroffenen durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Promotionsausschusses, eine Entscheidung nach Abs.2 durch die Rektorin bzw. den Rektor bekannt gegeben.

(4) Die Ungültigkeit der Promotionsleistungen oder die Entziehung des Doktorgrades wird von der Medizinischen Fakultät der RWTH Aachen allen deutschen Universitäten mitgeteilt.

(5) Die Bestimmungen der Absätze 2 bis 4 gelten entsprechend für die Entziehung des Grades und der Würde einer Ehrendoktorin bzw. eines Ehrendoktors.

(6) Nach einer Entscheidung gemäß den Absätzen 1 oder 2 ist die Doktorurkunde einzuziehen oder auf sonstige Weise verkehrsungültig zu machen.

§ 20
Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Abschluss der Prüfungen wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in die Prüfungsakte gewährt. Der Antrag ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu stellen. Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des Promotionsausschusses bestimmt Zeit und Ort der Einsichtnahme.

3. Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 21
Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Promotionsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der RWTH Aachen in Kraft.

(2) Promotionsverfahren, deren Eröffnung gem. § 11 vor dem Inkrafttreten dieser Ordnung erfolgte, dürfen nach der zum Zeitpunkt der Eröffnung geltenden Fassung dieser Promotionsordnung beendet werden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates vom 15.07.2013 und 14.10.2013.

Der Rektor
der Rheinisch-Westfälischen
Technischen Hochschule Aachen

Aachen, den 30.10.2013

gez. Schmachtenberg
Univ.-Prof. Dr.-Ing. E. Schmachtenberg

HERAUSGEGEBEN IM AUFTRAGE DES REKTORS VON DER ABTEILUNG 1.1 DES DEZERNATES 1.0 DER RWTH AACHEN
Templergraben 55, 52056 Aachen | Tel. +49 241 80-99087 | Fax. +49 241 80-92664 | akad@zhv.rwth-aachen.de